

Stand: 02. März 2012

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

St. Lucia (St. Lucia)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

- Geburtsurkunde (Baptism and Birth Certificate), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar of Civil Status = Standesamt)
- 2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

die zuständige Auslandsvertretung

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise